



Inhalt

• Wissenswertes	2
Leitfaden für den öffentlichen IT-Einkauf: Multifunktionsgeräte produktneutral ausschreiben	2
Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Grafische Papiere und Kartons aus 100 % Altpapier	2
Leitfaden für nachhaltige Beschaffung – Orientierungshilfe zu Umweltsiegeln für Kommunen und Unternehmen	2
Nachhaltige Beschaffung ist das neue Normal.....	3
Mindestlohn 2022	3
• Recht.....	3
Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte: unverzüglich rügen!.....	3
Projektant: Wann ist der Vorauftragnehmer vorbefasst?	4
• International.....	5
Aus der EU	5
Britische Regierung informiert zum neuen Vergaberecht	5
• Aus den Bundesländern	6
Hessen I: Erlass mit Hinweisen zum Umgang mit SOKA/KK-Bescheinigung / Tariftreue- und Mindestlohnerklärung.....	6
Hessen II: Interessenbekundungsverfahren (IBV) für Zuwendungsempfänger	6
Mecklenburg-Vorpommern: Corona-Vergabeerlass.....	6
Thüringen: Erhöhte Wertgrenzen zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Thüringen bis zum 30. Juni 2022 verlängert	7
• Veranstaltungen	7
Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg).....	7
Rechtssichere Vergabe von Schulverpflegung in Brandenburg	8
Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg).....	8
Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen	8
Aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen.....	8
13. Vergaberechtstag Brandenburg	9



Leitfaden für den öffentlichen IT-Einkauf: Multifunktionsgeräte produktneutral ausschreiben

Eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern und des Bitkom e.V. hat einen Leitfaden für den öffentlichen IT-Einkauf: Multifunktionsgeräte und Drucker produktneutral ausschreiben erstellt, der im Dezember 2021 veröffentlicht wurde. Er soll die öffentlichen Auftraggeber dabei unterstützen, ihre Ausschreibungen zur Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten produktneutral unter Berücksichtigung aktueller technischer Standards zu formulieren. Neben den technischen Kriterien enthält der Leitfaden auch Ausführungen zu Umweltschutz, Energieeffizienz, Barrierefreiheit und IT-Sicherheit. Insbesondere wird angesprochen, wie sich Aspekte des Ressourcenschutzes bei der Beschaffung umsetzen lassen, beispielsweise die Langlebigkeit und Reparaturfähigkeit der Produkte, die Nutzung und der Einsatz von aufgearbeiteten Geräten und Rücknahmesysteme für Geräte und Verbrauchsmaterialien. Den Leitfaden finden Sie auf der Internetseite des Bitkom e.V. unter folgendem Link:

https://www.itk-beschaffung.de/sites/beschaffung/files/2021-12/211214_lf_drucker-mfg-1_0.pdf

Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Grafische Papiere und Kartons aus 100 % Altpapier

Das Umweltbundesamt (UBA) hat einen Leitfaden zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung: Grafische Papiere und Kartons aus 100 % Altpapier (Recyclingpapier und -karton) veröffentlicht. Bei grafischen Papieren und Kartons handelt es sich u.a. um Papiere für Druckerzeugnisse wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Broschüren, Kataloge, Prospekte, Plakate und Multifunktions- und Kopierpapiere. Der Leitfaden soll durch die Begrenzung der Zugabe von kritischen Fabrikations- und Papierveredlungsstoffen helfen, die Belastung des Abwassers zu minimieren und die Belastung des Papiers mit Schadstoffen zu reduzieren. Der Leitfaden enthält die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Leistungsbeschreibung. Dies erfolgt über den als Anlage zum Leistungsverzeichnis vorgesehenen Anbieterfragebogen zur umweltfreundlichen öffentlichen Beschaffung von grafischen Papieren und Kartons aus 100 % Altpapier. Der Anbieterfragebogen enthält auch Empfehlungen zur Festlegung von Ausschluss- und Bewertungskriterien und zur Nachweisführung der Einhaltung der Leistungsanforderungen mittels Gütezeichen oder Bescheinigungen einer Konformitätsbewertungsstelle. Der Leitfaden basiert auf den Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Recyclingpapier und -karton (DE-UZ 14a, Ausgabe Januar 2020). Den Leitfaden finden Sie über folgenden Link: <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/leitfaden-zur-umweltfreundlichen-oeffentlichen-8>

Leitfaden für nachhaltige Beschaffung – Orientierungshilfe zu Umweltsiegeln für Kommunen und Unternehmen

Einen Leitfaden zur „Nutzung von Umweltsiegeln für nachhaltige Beschaffung“ hat der Bezirksverband Pfalz herausgegeben, um vor allem Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Verwaltungen, die mit Beschaffung und Vergabe befasst sind, eine Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Er kann aber auch von Unternehmen genutzt werden. Die 64-seitige Broschüre bietet nach einer Einführung zum Thema „Nachhaltigkeit“ und den Grundlagen nachhaltiger Beschaffung eine Übersicht über Umweltsiegel. Diese ermöglicht eine einfache und schnelle Bewertung verschiedener Produktsiegel durch eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und ein einfaches Ampelsystem. Insgesamt werden 28 bekannte und häufig genutzte Siegel aus sechs Produktgruppen (wie Blauer Engel, FSC und Fairtrade) vorgestellt und bewertet, und zwar aus den Bereichen Papier, Möbel, Elektrogeräte, Reinigungsmittel, Textilien und Fahrzeuge. Für jede Produktgruppe wird mit Hilfe konkreter Beispiele aus der Praxis dargestellt, wie Nachhaltigkeitsiegel und -kriterien in Leistungsbeschreibungen und anderen Schritten der Vergabe eingebunden werden können.

Der Siegelkatalog ist im Rahmen einer unabhängigen Studienarbeit zum Thema „Nachhaltige Beschaffung“ entstanden, die im Rahmen des EU-Life Projektes „Zero Emissions Natural Protection Areas“ (ZENAPA) für den Bezirksverband Pfalz erstellt wurde. Den Leitfaden finden Sie unter folgenden Link:

https://www.bv-pfalz.de/wp-content/uploads/2022/01/Siegelleitfaden_BVP_2021-10-15.pdf

Quelle: Bezirksverband Pfalz

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72

Nachhaltige Beschaffung ist das neue Normal

„Nachhaltige Beschaffung ist das neue Normal!“ - Unter diesem Motto soll ein gemeinsames Film-Projekt von Bund und dreizehn Bundesländern mit der Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung (KNB) im Beschaffungsbereich des BMI (BeschA) mittels eines Kurzfilms zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung motivieren.

https://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Home/home_node.html

Ihre Ansprechpartnerin:

Sabine Hillmer, E-Mail: sabine.hillmer@hannover.ihk.de

Mindestlohn 2022

Bei seiner Einführung im Jahr 2015 lag der gesetzliche Mindestlohn bei 8,50 Euro pro Stunde. Seither wurde die Lohnuntergrenze auf Grundlage von Vorschlägen der Mindestlohnkommission mehrfach angehoben. Seit dem 1. Januar 2022 gilt in Deutschland ein gesetzlicher Mindestlohn von 9,82 Euro pro Stunde. Mitte 2022 soll der Mindestsatz in einem weiteren Schritt auf 10,45 Euro steigen. Daneben haben einige Branchen spezifische Mindestlöhne, die darüber liegen. Die neue Bundesregierung plant eine einmalige Anhebung des flächendeckenden Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



Recht

Auch unterhalb der EU-Schwellenwerte: unverzüglich rügen!

Nicht nur bei Vergabeverfahren EU-weit ist ein Bieter gehalten, erkannte oder erkennbare Vergaberechtsverstöße ohne schuldhaftes Zögern zu rügen.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben waren Straßenbauleistungen in einem nationalen Verfahren. Bieter B wird am 03.12.2019 zu einem "Aufklärungsgespräch zu verschiedenen Einheitspreisen der LV-Positionen" eingeladen. Im Rahmen des Aufklärungsgesprächs moniert der öffentliche Auftraggeber eine unzulässige Mischkalkulation. Mit Telefax vom 05.12.2019 wird das Angebot des B ausgeschlossen. Dieser rügt erfolglos seinen Ausschluss mit Schreiben vom 12.12.2019. B beantragt vor dem LG Zweibrücken den Erlass einer einstweiligen Verfügung mit dem Ziel, dem öffentlichen Auftraggeber zu untersagen, den Zuschlag an den Zweitplatzierten zu erteilen.

Beschluss:

Im Ergebnis ohne Erfolg: Nachdem das Gericht die einstweilige Verfügung zunächst per Beschluss erlässt, hebt es diese im Widerspruchsverfahren auf. Die dagegen gerichtete Berufung des B bleibt erfolglos. B habe die von ihm behaupteten Vergabefehler nicht rechtzeitig gerügt, sein Antrag somit unzulässig. Spätestens im Rahmen des Aufklärungsgesprächs am 03.12.2019 habe B Kenntnis aller maßgeblichen Umstände des Ausschlusses gehabt. Seine Rüge erfolgte aber erst am 12.12.2019. Auch bei nationalen Auftragsvergaben seien Bieter gehalten, erkannte oder erkennbare Vergaberechtsverstöße umgehend zu rügen. Durch die Teilnahme an der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags entstehe ein vorvertragliches Schuldverhältnis mit daraus entstehenden wechselseitigen Fürsorge- und Schutzpflichten.

Praxistipp:

Bei Verfahren im Unterschwellenbereich ist es von Grund auf schwerer für Bieter, an ihr Primärrechtsinteresse zu gelangen, nämlich den Auftrag zu erhalten. Wenige Bundesländer haben den Rechtsschutz bei nationalen Verfahren so ausgebildet, dass der öffentliche Auftraggeber eine sogenannte Wartepflicht einhalten muss, bevor er einen Zuschlag erteilt. Davon losgelöst gilt aber für ein erfolgreiches Umsetzen des Bieterschutzes, dass eine mögliche Rechtsverletzung sofort gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber gerügt werden muss. Im dargestellten Fall hätte der Primärrechtsschutz erfolgreich durchgesetzt werden können, hätte der Bieter unverzüglich erklärt, durch den Ausschluss seines Angebots in seinen Rechten verletzt zu sein.

OLG Zweibrücken, Beschl. vom 11.10.2021 (Az.: 1U 93/20)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Projektant: Wann ist der Vorauftragnehmer vorbefasst?

Unterstützt ein Büro bei der Findung und Festlegung der Ziele für einen Folgeauftrag, ist dies kein reiner Vorauftrag, sondern eine Vorbereitung der Folgeausschreibung, die dadurch Wissensvorsprung beinhaltet.

Sachverhalt:

Ausgeschrieben war in einem EU-weiten Offenen Verfahren die Moderation und Begleitung eines Strategiezielprozesses. Bieter A gibt ein Angebot ab, welches vom öffentlichen Auftraggeber mit der Begründung abgelehnt wird, es sei qualitativ nachrangig gewertet worden. A gehe nicht präzise genug auf die Leistungsbeschreibung ein und dargelegte Konzepte berücksichtigten nicht hinreichend die Organisationsstruktur des Auftraggebers. A rügt die qualitative Abwertung seiner Konzepte und die Bewertung seines Beraterteams und strengt ein Verfahren vor der zuständigen Vergabekammer an. Nach Akteneinsicht trägt A vor, er sei aufgrund eines wettbewerbsverzerrenden Informationsvorsprungs des Bieters B in seinen Rechten verletzt. B habe konkrete Kenntnisse über Details eines Vorprojekts, welches zum Kern der gegenständlichen Ausschreibung gemacht worden sei. Dadurch bekannte Informationen habe B bei der Erstellung seiner einzureichenden Konzepte zu seinem Vorteil nutzen können. Der öffentliche Auftraggeber macht dagegen geltend, dass B in keiner Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt gewesen sei. Eine bloße Vorbeauftragung begründe gerade keine Projektantenstellung.

Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag des A ist begründet. Der wettbewerbsverzerrende Wissensvorsprung des B hätte gegenüber den anderen Bietern ausgeglichen werden müssen. B war zwar bei rein formaler Betrachtung nicht in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens eingebunden. Dennoch liegt eine relevante Vorbefasstheit vor. Zugrunde zu legen ist bei der Betrachtung nicht nur eine formelle, sondern eine funktionale Betrachtungsweise. B hat in einem Auftrag den öffentlichen Auftraggeber dabei unterstützt und begleitet, Ziele, deren Konkretisierung und Umsetzung mit dem streitgegenständlichen Auftrag erfolgen sollen, zu finden und festzulegen. Es handelt sich beim ersten Auftrag somit nicht um einen vom streitgegenständlichen Auftrag losgelösten Vorauftrag, sondern bei einer materiellen Betrachtung um eine Vorbereitung des vorliegenden Auftrags. Die Kenntnis der Ziele stellt einen relevanten Wettbewerbsvorteil dar und ist geeignet, den Wettbewerb zu verzerren.

Praxistipp:

Im Regelfall wickelt der Vorauftragnehmer nur ab und ist gerade nicht in die Vorbereitung der Folgeausschreibung eingebunden. Sein Wissens- und Wettbewerbsvorsprung ist aufgrund seiner abstrakten Erfahrungen systemimmanent und begründet grundsätzlich kein ausgleichspflichtiges Sonderwissen. Dass alle Bieter denselben Kenntnisstand haben müssen, ist bei einem Konzeptwettbewerb besonders bedeutsam, denn dem öffentlichen Auftraggeber kommt bei der Bewertung der Konzepte im Rahmen einer funktionalen Vorgaben ein weiter (subjektiver) Beurteilungsspielraum zu. Umso wichtiger ist es, dass alle Bieter in gleicher Weise über dieselben relevanten Informationen verfügen.

VK Bund, Beschl. vom 21.09.2021 (Az.: VK 2-87/21)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0



International

Aus der EU

Britische Regierung informiert zum neuen Vergaberecht

Im Hinblick auf eine Neuausrichtung des Vergaberechts im Zuge des Brexit hatte das Cabinet Office im Dezember 2020 mit der Veröffentlichung eines Grünbuchs „Transforming Public Procurement“ Vorschläge zur Gestaltung der Zukunft des öffentlichen Beschaffungswesens vorgelegt. Die anschließende öffentliche Konsultation zum Grünbuch endete im März 2021. Die britische Regierung hat die Konsultation analysiert und dazu ihre Antworten veröffentlicht.

Danach hat die britische Regierung ein komplett neues Vergaberecht entworfen. Es soll nur für England gelten, Schottland, Wales und Nordirland müsste es jeweils übernehmen, wenn dies gewollt ist. Mit einer Implementierung der neuen Regeln wäre frühestens 2023 zu rechnen. Wesentliches Ziel der Reform ist die Vereinfachung des Rechtsrahmens für das Vergaberecht. Zukünftig soll es nur noch ein einheitliches gesetzliches Regelwerk geben, dessen Grundsätze Transparenz, Diskriminierungsfreiheit und faire Behandlung der Bieter sind. Die Zahl der zur Verfügung stehenden Verfahren wird von sieben auf drei reduziert. Vorgesehen sind ein flexibles, wettbewerbliches Verfahren als Ersatz für das nicht offene Verfahren, den wettbewerblichen Dialog und das Verhandlungsverfahren, ein offenes Verfahren und ein beschränktes Ausschreibungsverfahren für Krisensituationen oder besonders dringliche Verfahren. Ökologische oder soziale Erwägungen sollen stärker berücksichtigt werden können, daneben behält sich die Regierung vor, bestimmte politische Prioritäten als Zuschlagskriterien vorsehen zu können.

Die Regelungen betreffend den Ausschluss von Bieter sollen vereinfacht werden. Ein solcher Ausschluss kann beispielsweise wegen Betrugs, Korruption oder Schlechtleistung erfolgen. Neue Ausschlussgründe sollen Bieter eliminieren, die das Vertrauen der Öffentlichkeit in den öffentlichen Vergabeprozess gefährden. Weitere mittels Ausschlusses zu schützende Ziele sind der Schutz der Bevölkerung, der Umwelt und der nationalen Sicherheit. Die Anforderungen an die Transparenz der Verfahren werden erhöht. Bei einem Auftragswert von mehr als 2 Millionen Pfund sollen die Vergabestellen verpflichtet sein, die Verträge mit dem erfolgreichen Bieter zu veröffentlichen. Daneben müssen Sie die Auswertungsdokumente über den erfolgreichen Bieter den unterlegenen Bietern zur Verfügung stellen. Unterlegene Bieter haben außerdem Anspruch auf die Dokumente, zur Bewertung ihres eigenen Angebots.

Die Rechtsschutzverfahren gegen behauptete Verletzungen der Bieterrechte sollen beschleunigt werden. Die automatische Suspendierung des Vertrages bis zur Klärung des Rechtsstreits soll aufgehoben werden können, wenn dies zu wesentlichen Konsequenzen für die verschiedenen betroffenen Interessen führen würde.

Quelle: GTAI

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089 511 631 72



Aus den Bundesländern

Hessen I:

Erlass mit Hinweisen zum Umgang mit SOKA/KK-Bescheinigung / Tariftreue- und Mindestlohnklärung

Nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz 2021 ist von Vergabestellen bei Vergaben von Bauleistungen von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter vor der Auftragsvergabe eine gültige Bescheinigung der jeweils zuständigen SOKA bzw. Bescheinigung der Krankenkasse abzufragen. Die Bescheinigung darf nach dem Gesetz nicht älter als drei Monate sein. Da die bei Präqualifikationsverfahren hinterlegten Erklärungen und Nachweise zum Teil „älter“ sein dürfen ist wie folgt mit den unterschiedlichen Fristen umzugehen:

1. Landesvergabestellen prüfen die Eignung auf Grundlage einer Präqualifikation oder durch Vorlage der Einzelnachweise (Eigenerklärungen). Die in der jeweiligen Präqualifikation beinhaltete SOKA/KK-Bescheinigung ist für die Eignungsprüfung uneingeschränkt anzuerkennen. Die SOKA/KK-Bescheinigung ist anschließend erst, direkt vor der Beauftragung und nur von dem für den Zuschlag vorgesehenen Bieter einzuholen. Nachunternehmer haben keine SOKA-Bescheinigung vorzulegen.
2. Die Eigenerklärung zu Tariftreue- und Mindestlohn (<https://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html>) ist mit den Angebotsunterlagen bei allen Verfahrensarten (ÖA, BA, Freihändige- Verhandlungsvergabe) einzufordern. Die Verpflichtungserklärung der Nachunternehmer muss spätestens vor seinem Tätigwerden der Vergabestelle vorgelegt werden.

Den Erlass finden Sie hier: <https://www.absthessen.de/pdf/2022%2001%2021%20Erlass%20SOKA-Bescheinigung-LBIH.pdf>

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Hessen II: Interessenbekundungsverfahren (IBV) für Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger, die aufgrund ihres Bescheides verpflichtet sind, ein IBV durchzuführen, sollen im Freifeld "Sonstige Angaben" angeben, dass es sich bei vorliegender Bekanntmachung um ein IBV und nicht um einen Teilnahmewettbewerb handelt. Diese Möglichkeit der Abweichung von geltendem Recht, gilt ausschließlich für Zuwendungsempfänger, die die alte Rechtslage beachten müssen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, Tel.: 0611-974588-0

Mecklenburg-Vorpommern: Corona-Vergabeerlass

Befristet bis zum 30. Juni 2022 hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit eine Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erlassen.

Liefer-, Dienst- und Bauleistungen, die unmittelbar oder mittelbar zur Eindämmung der Corona-Pandemie oder deren Folgen beitragen, können bis zur Höhe des jeweiligen EU-Schwellenwertes auch ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (Direktauftrag) beschafft werden. Dies gilt insb. für medizinische Bedarfsgegenstände und Gegenstände oder Bauleistungen für die medizinische Versorgung. Weiter findet der Erlass Anwendung zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes notwendigen Beschaffungen in der öffentlichen Verwaltung. Angeführt sind die Beispiele Homeoffice-Arbeitsplatz, Videokonferenztechnik und die Erweiterung von IT-Leitungskapazitäten. Den vollständigen Erlass finden Sie [hier](#).

Thüringen: Erhöhte Wertgrenzen zur Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Thüringen bis zum 30. Juni 2022 verlängert

Seit 3. April 2020 besteht die Möglichkeit in Thüringen, Ausschreibungen im Baubereich bis zu 3 Mio. Euro netto im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zu vergeben. Die bisherige Wertgrenze für beschränkte Ausschreibungen im Bausektor lag bislang bei 150.000 Euro netto. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich ist eine beschränkte Ausschreibung bis zu 214.000 Euro netto möglich, anstatt bisher 50.000 Euro netto. Auf Grund der Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 9. Dezember 2021 wurden die erhöhten Wertgrenzen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen für beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sowie freihändige Vergaben und Verhandlungsvergaben bis zum 30. Juni 2022 verlängert. Des Weiteren wurde für die Vergabe von Liefer- und gewerblichen Dienstleistungen der Betrag von „214.000 Euro“ (bis zum 31.12.2021 geltender EU-Schwellenwert) an den neuen, ab dem 01.01.2022 geltenden EU-Schwellenwert angepasst und daher jeweils durch die Betragsangabe „215.000 Euro“ ersetzt.

Die Veröffentlichung der Vorschrift erfolgte im Thüringer Staatsanzeiger in der Ausgabe Nr. 52/2021 am 27. Dezember 2021.

Ihr Ansprechpartner:

Markus Heyn, markus.heyn@erfurt.ihk.de, Telefon: 03643 8854-0



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstelle Brandenburg im 1. Halbjahr 2022

Wir freuen uns, Ihnen wieder Präsenzseminare anbieten zu können und haben von April bis Juni 2022 folgende Termine dafür vorgesehen. Die Veranstaltungen werden unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Corona-Regelungen durchgeführt.

Anmeldungen sind ab sofort auf unserer [Webseite](#) möglich.

Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Seminarort:	Bürgschaftsbank Brandenburg, Schwarzschildstr. 94, 14480 Potsdam
Termin:	05.04.2022, 10:00 – ca. 16:00 Uhr
Referent:	Rechtsanwältin Petra Bachmann, Geschäftsführerin Auftragsberatungsstelle Brandenburg
Teilnahmeentgelt:	290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer 350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder

Rechtssichere Vergabe von Schulverpflegung in Brandenburg

Mit Beschluss vom 24.06.2021 hat die Vergabekammer Brandenburg (VK 11/21) entschieden, dass der mit einem Caterer geschlossene Vertrag zur Versorgung von Schülern mit Schulessen jedenfalls dann als Konzession zu behandeln ist, wenn der Caterer ein wesentliches Risiko trägt. Dieses Risiko kann schon alleine in dem Abnahmerisiko gesehen werden, so dass selbst bei einer (geringfügigen) Bezuschussung des Essens durch den Schulträger regelmäßig von einer Konzession auszugehen ist.

Darüber hinaus begründet die Vergabekammer, dass für die Wertberechnung auf die einzelne Schule abzustellen ist und nicht – wie etwa vom Antragsteller argumentiert wurde – der Wert der Schulessensverpflegung aller Schulen des Schulträgers zu betrachten ist. Die Antragstellerin hatte gegen den Beschluss der Vergabekammer zwar Beschwerde vor dem OLG Brandenburg eingelegt (Az.: 19 Verg 5/21), diese aber nach deutlichen Hinweisen des Vergabesenats noch im Termin zurückgenommen. Damit sind die Wertungen der Vergabekammer maßgebend für die Vergabe von Schülerverpflegung im Land Brandenburg.

Herr Professor von Miller war in die Verfahren involviert.

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam
Termin: 12.05.2022, 10:00 – ca. 16:00 Uhr
Referent: Prof. Dr. Gordon von Miller, Professor für Vergaberecht, Bau-, Zivil- und Zivilprozessrecht, Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
Teilnahmeentgelt: 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder

Einstieg in das Vergaberecht – Theorie und Praxis (Vergabemarktplatz Brandenburg)

Seminarort: IHK Cottbus, Goethestr. 1, 03046 Cottbus
Termin: 17.05.2022, 10:00 – ca. 16:00 Uhr
Referent: Rechtsanwältin Petra Bachmann, Geschäftsführerin Auftragsberatungsstelle Brandenburg
Teilnahmeentgelt: 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder

Rechtssichere Vergabe von Bauleistungen

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam
Termin: 09.06.2022, 09:00 – ca. 15:00 Uhr
Referent: Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt, Fachanwalt für Vergaberecht
Teilnahmeentgelt: 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder

Aktuelle vergaberechtliche Entscheidungen

Teilnehmer können mit ihrer Anmeldung Themenwünsche äußern.

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam
Termin: 16.06.2022, 10:00 – ca. 16:00 Uhr

Referent: Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht Naumburg,
Mitglied des Vergabesenats
Teilnahmeentgelt: 290,00 EUR (zzgl. USt.) für Mitglieder einer brandenburgischen Wirtschaftskammer
350,00 EUR (zzgl. USt.) für Nichtmitglieder

Bitte beachten Sie:

In den Kosten für unsere Seminare sind die Seminarunterlagen, Getränke und Mittagsverpflegung enthalten. Nach dem jeweiligen Anmeldeschluss, der 14 Tage vor dem Seminartermin liegt, erhalten Sie eine Anmeldebestätigung. Bei zu geringer Teilnehmerzahl oder aus Corona-Gründen behalten wir uns eine Absage des Seminars vor.

Eine kostenfreie Stornierung durch den Teilnehmer ist nur bis zum vorgenannten Anmeldeschluss möglich. Danach wird bei einer Stornierung bis zum Tag vor der Veranstaltung eine Gebühr von 50 % der Seminarkosten fällig. Bei Nichtteilnahme an der Veranstaltung ohne rechtzeitige Stornierung fällt der gesamte Betrag an.

13. Vergaberechtstag Brandenburg

Nachdem wir den 13. Vergaberechtstag Brandenburg 2020 und 2021 absagen mussten, werden wir ihn in diesem Jahr bereits im April mit nachfolgenden renommierten Referenten durchführen:

Seminarort: IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam
Termin: 28.04.2022, 09:00 – ca. 17:00 Uhr

- Herrn Rechtsanwalt Norbert Dippel, Bonn
- Frau Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens, Baker & McKenzie, Berlin
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt, MD Rechtsanwälte, Potsdam
- Herrn Rechtsanwalt Dr. Sebastian Schattenfroh (u.V.), Gaßner, Groth, Siederer & Coll., Berlin
- Herrn Jörg Wiedemann, Richter am Oberlandesgericht Naumburg, Vergabesenat

Inwieweit wir die Teilnehmerzahl begrenzen müssen und welche Corona-Regeln zu beachten sein werden, steht noch nicht fest.

Ihr Ansprechpartner für Rückfragen und Anmeldungen:

Marco Zimmermann, marco.zimmermann@abst-brandenburg.de, Tel.: 0331 95 12 90 98